



Zweck-Wohngemeinschaften

Gesetzliche Grundlagen und Referenzen

SKOS: Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (in Kraft ab 1. Januar 2015) B.2.4, H.11 und F.5.1

GSD: Weisungen für die Anwendung der SHG-Richtsätze, 1. Januar 2012

Grundsatz

Personengruppe, die zusammen wohnt, die übliche Haushaltsfunktionen (Wohnen, Essen, Gedeck, Waschen, Reinigen usw.) jedoch vorwiegend getrennt ausübt und finanziert und damit den Haushalt nicht gemeinsam führt. Bsp. Erwachsene oder junge Person, die mit anderen zusammenwohnt, ohne gemeinsame Verrichtung der Haushaltsfunktionen. Die Zweck-Wohngemeinschaft steht der familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft gegenüber.

Ihre jeweiligen Vermögenswerte (Einkommen, Vermögen) sind nicht zusammenzuzählen. Einige Kosten werden anteilmässig unter den Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern aufgeteilt. Einzig die von der unterstützten Person verursachten Kosten werden von der Sozialhilfe getragen.

Die monatliche Unterhaltspauschale wird hier unabhängig von der Gesamtgrösse der Zweck-Wohngemeinschaft und damit von der Anzahl Mitbewohner/innen festgelegt. Die monatlichen Unterhaltspauschalen (erwähnt in Art. 2 der Verordnung) für Personen in Zweck-Wohngemeinschaften werden daher um 10 % reduziert. Beispiel: Verheiratete Paare, die in einer Zweck-Wohngemeinschaft leben, erhalten den in Art. 2 der Verordnung erwähnten Betrag für zwei Personen, reduziert um 10 % (ob mit einem oder mehreren Mitbewohnern ohne gemeinsame Verrichtung der Haushaltsfunktionen). Gleichermassen erhält ein Sozialhilfebezüger in einer Zweck-Wohngemeinschaft immer die Unterhaltspauschale für eine Person (erwähnt in Art. 2 der Verordnung) reduziert um 10 %, und dies unabhängig von der Anzahl Mitbewohner/innen ohne gemeinsames Ausüben der Haushaltsfunktionen.

Für junge Erwachsene in der Sozialhilfe (18. bis vollendetes 25. Lebensjahr) gelten eigene Richtlinien.

Hinweis

Eine Entschädigung für die Haushaltsführung ist in dieser Kategorie nicht vorgesehen.

Personen in stabilen und instabilen Konkubinatzen gehören nicht in diese Kategorie.

Partner und Gruppen, welche die üblichen Haushaltsfunktionen gemeinsam ausüben und finanzieren und damit den Haushalt gemeinsam führen, sind von diesen Grundsätzen der Kategorie «Personen in familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften» ausgenommen.

Verweis

- > Familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaft
- > Entschädigung für die Haushaltsführung
- > Junge Erwachsene in der Sozialhilfe
- > Stabiles und instabiles Konkubinat